
Satzung des Budo Straubing e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Budo Straubing“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Straubing.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Sicherstellung eines regelmäßigen Sportbetriebes,
 - Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - Teilnahme an Sportveranstaltungen anderer Vereine und der Verbände,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Vorführungen, Kursen sowie sportliche Veranstaltungen,
 - Instandhaltung der genutzten Sportgeräte und des Vereinseigentums.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch gem. §670 BGB. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
 - a) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
 - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung und Mahnung (wenn Mailadresse bekannt per E-Mail, ansonsten per Brief) seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb 2 Monaten nachkommt. Die Streichung erfolgt auch, wenn die Zustellung der Mahnung nicht erfolgen kann, weil die aktuelle Adresse des Mitglieds dem Verein nicht mitgeteilt wurde.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eventuell ausgeübte Ämter im Verein werden niedergelegt. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, eventueller Aufnahmegebühren, und der abteilungsabhängigen Beiträge und Gebühren der Sportfachverbände verpflichtet.
- (2) Höhe und Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit dem Einzug der vorgenannten Gebühren und Beiträge per Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Vorstand andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne §26 BGB).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, selbst wenn der oben genannte Zeitraum überschritten wird. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand hat für den Fall, dass er vorzeitig und unplanmäßig aus dem Amt scheidet, einen „Sonderbeauftragten“ zu ernennen. Dieser ist solange im Amt, bis er vom Vorstand abberufen wird. Dieser „Sonderbeauftragte“ agiert ausschließlich im Innenverhältnis des Vereins und wird nicht ins Vereinsregister eingetragen. Seine einzige Aufgabe ist es, innerhalb 6 Wochen nach dem vorzeitig, unplanmäßigen Ausscheiden des Vorstands die Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.
- (5) Das Amt des Vorstands kann vorzeitig enden durch Rücktritt, Abberufung, Geschäftsunfähigkeit oder Tod.
 - a) Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall hat der Vorstand (falls noch im Amt) oder der „Sonderbeauftragte“ innerhalb 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eigens auf die Neuwahl hingewiesen werden. Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt mit der Wahl und dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eigens auf den Antrag zur Abberufung des Vorstandes hingewiesen werden. Unmittelbar nach der Abberufung ist ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung zu wählen, dessen Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geht.
 - c) Scheidet der Vorstand wegen Verlust der Geschäftsfähigkeit, schwerer Krankheit oder Tod vorzeitig aus dem Amt, ist vom „Sonderbeauftragten“ innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eigens auf die Neuwahl hingewiesen werden. Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt mit der Wahl und dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt (in den Jahren mit ungerader Jahreszahl).

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist, bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstands oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Einladungsschreiben einberufen. Für den Fall, dass der Vorstand vorher aus dem Amt ausgeschieden ist, übernimmt diese Aufgabe der „Sonderbeauftragte“ (siehe §8 Abs.4). Die Einladung erfolgt per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Mitglieder, die keine Mailadresse haben, werden per Brief eingeladen. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen, welche auch auf die zur Abstimmung gestellten Anträge hinweist und diese ihrem wesentlichen Inhalt nach beschreibt.
- (6) Anträge zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
Nach Ablauf der 4-Wochen-Frist ist es nur noch möglich, die Angelegenheit in der Mitgliederversammlung nachträglich auf die Tagesordnung zu bringen. Über die Zulassung eines Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Zustimmung hat der Versammlungsleiter die die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Anträge zur Änderung einer der Vereinsordnungen oder der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstand und im Falle seiner Verhinderung wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem vom Versammlungsleiter bestimmten Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- (9) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (10) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (11) Jedes stimmberechtigte, anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsbündelung und Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist nicht zulässig.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung einer Vereinsordnung, der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es werden nur die abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

- (13) Gewählt werden können auch nicht anwesende Mitglieder, wenn sie dem Vorstand oder Versammlungsleiter vor der Wahl schriftlich erklärt haben, dass sie für das zu wählende Amt zur Verfügung stehen.
- (14) Beschlüsse und Wahlen können durch offene Abstimmung mittels Handzeichen durchgeführt werden. Sollten dem Verfahren jedoch mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen, muss geheim und schriftlich abgestimmt werden. Der Widerspruch muss vor der Abstimmung erfolgen und für jede durchzuführende Abstimmung wieder neu erklärt werden.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Der Versammlungsleiter kann für die Dauer der Mitgliederversammlung auch einen Protokollführer ernennen, der diese Aufgabe übernimmt. Das Protokoll soll Feststellungen enthalten über Ort und Datum der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, bei Anträgen und Beschlüssen den genauen Wortlaut, sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (16) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Presse.

§ 10 Ergänzende Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ergänzende Vereinsordnungen ändern oder neue beschließen. Hierzu zählen unter anderem Finanz-, Beitrags- und Gebühren-, Rechts-, Sport-, Ehren-, Wahl- und/oder Jugendordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.
- (2) Den Abteilungen steht das Recht zu, unter Einhaltung der Vorgaben des Vorstands und der Satzung, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (3) Die Abteilungen sollen entsprechend ihrer eigenen Vorgaben Abteilungsleiter bestimmen. Diese vertreten die Interessen ihrer Abteilung in der Mitgliederversammlung und beim Vorstand.
- (4) Die Abteilungen unterhalten keine eigenen Konten oder Kassen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eigens darauf hingewiesen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es werden nur die abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Straubing mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Hiervon abweichende Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 und §4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 27.10.2018 angenommen und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 17.09.2001. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Straubing, 27. Oktober 2018



Bernd Fett (Vorstand)